

Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solargeräten im Stadtgebiet Recklinghausen

Präambel

Die Stadtverwaltung Recklinghausen führt zahlreiche Maßnahmen durch, um die Energiewende in Recklinghausen voran zu bringen und zur Einhaltung der Vorgaben des Pariser Abkommens zum Klimaschutz beizutragen. Die vorliegende Richtlinie über die Förderung von Stecker-Solargeräten (auch Stecker-Photovoltaik-Anlagen, Balkonkraftwerke) stellt eine dieser konkreten Klimaschutz-Maßnahmen dar.

1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist es, durch die vermehrte Verwendung von Stecker-Solargeräten den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Recklinghausen zu erhöhen und somit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

2. Gegenstand der Förderung

In Wohneinheiten von Ein- und Mehrfamilienhäusern wird die Installation von neuen Stecker-Solar-Geräten gefördert. Hierunter sind Solarmodule mit einem Wechselrichter zu verstehen, die zur Einspeisung des erzeugten Stroms an das eigene Hausstromnetz angeschlossen werden. Die geförderten Stecker-Solar-Geräte dürfen ausschließlich für den privaten Gebrauch erworben werden.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Vermieter*in, Mieter*in oder Eigentümer*in einer Wohneinheit innerhalb des Stadtgebiets von Recklinghausen sind. Die Prüfung, sowie die Einhaltung von Klauseln bezüglich der Installation eines Stecker-Solargeräts in Mietverträgen, Hausordnungen und Gemeinschaftsordnungen obliegt dem Antragstellenden.

4. Fördervoraussetzungen

- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
- Es werden nur Geräte mit einem Nachweis in Form einer Eigenerklärung / Konformitätserklärung des Herstellers / Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) gefördert.



- Je Wohneinheit / Haushalt wird nur ein Gerät bezuschusst. Reicht eine Person dennoch mehrere Förderanträge ein, so wird der zeitlich zuerst eingegangene Antrag bearbeitet, sofern dieser die Fördervoraussetzungen erfüllt. Weitere Anträge werden nicht berücksichtigt.
- Das zu fördernde Gerät muss an einem geeigneten Standort mit ausreichender Sonneneinstrahlung installiert sein.
- Der Antragstellende muss eine vorschriftsmäßige und gewerbliche Rechnung einreichen, in welcher das Balkonkraftwerk mit allen für den Betrieb notwendigen Bestandteilen (inkl. Wechselrichter) aufgelistet ist.
- Im Sinne des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit ist der Betrieb des Balkonkraftwerks für mindestens 2 Jahre (ab Fördererhalt) sicherzustellen.
- Die Leistung des Stecker-Solargeräts muss mindestens 400 Watt und darf maximal 800 Watt betragen (Abgabeleistung des Wechselrichters).

4. Förderungsausschlüsse

Nicht förderfähig sind:

- a) Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen.
- b) Geräte an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.
- c) Eingereichte Rechnungen deren Gesamtsumme unterhalb der Bagatellgrenze von 200 € liegen.
- d) Wohneinheiten, die außerhalb des Stadtgebiets von Recklinghausen liegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der einmalig gewährte Zuschuss beträgt je Wohneinheit / Antragstellenden 100 €. Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln aus (keine Doppelförderung).

6. Antrags- und Auszahlungsverfahren

Der Förderantrag ist innerhalb von drei Monaten nach Erwerb des Stecker-Solargeräts (Rechnungsdatum) zu stellen. Die Maßnahme muss abgeschlossen sein, alle unter Punkt „8. Leistungsnachweise und Fristen“ aufgeführten Nachweise sind dem Antrag hinzuzufügen.

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten über das Serviceportal der Stadt Recklinghausen einzureichen (<https://serviceportal.recklinghausen.de/>). Eine Registrierung ist dazu nicht notwendig.

Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entscheidet die Fachabteilung der Stadtverwaltung Recklinghausen (Fachabteilung) über die vorliegenden Förderanträge nach der zeitlichen Reihenfolge deren Eingänge (Windhundprinzip). Dies geschieht nach pflichtgemäßen Ermessen und unter Anwendung dieser Richtlinie.



Es können ausschließlich vollständige Förderanträge inkl. aller benötigten Nachweise berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Auszahlungen von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine etwaigen für die beantragte Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Recklinghausen übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anbringung oder dem Betrieb des Geräts.

7. Leistungsnachweise und Fristen

Der Förderantrag ist innerhalb von drei Monaten nach Erwerb des Stecker-Solargeräts (Rechnungsdatum) zu stellen. Dazu muss die Durchführung der Maßnahme abgeschlossen und das Stecker-Solargerät funktionstüchtig installiert sein.

Zum Leistungsnachweis sind dem Förderantrag folgende Unterlagen als Scan (vorzugsweise als PDF-Datei) oder Kopie beizufügen:

- Gewerbliche Rechnung über das angeschaffte Gerät (Name und Adresse des Rechnungsempfängenden und des Antragstellenden müssen identisch sein),
- Nachweis über die Abgabeleistung des Wechselrichters (mind. 600 W bis max. 800 W),
- ein Foto des montierten Stecker-Solargeräts,
- gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung,
- gegebenenfalls nachgeforderte Unterlagen (Datenblatt, MaStR o.Ä.).

Durch die Fachabteilung nachgeforderte Unterlagen zum Förderantrag sind innerhalb von 14 Tagen (Eingangsdatum bei der Stadt Recklinghausen) nachzureichen.

Alle Nachweise sind über das Service-Portal der Stadt Recklinghausen (<https://serviceportal.recklinghausen.de/>) oder postalisch einzureichen.

Die Adresse für den postalischen Unterlagenversand lautet:

Stadt Recklinghausen

Referat IV Projektsteuerung Klima und Umweltschutz

SG Klima, Umwelt, Nachhaltigkeit

Friedrich-Ebert Straße 40

45659 Recklinghausen

8. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter "8. Leistungsnachweise und Fristen" vorzulegenden Unterlagen.

9. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Recklinghausen behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die geförderte Maßnahme nicht nach den in Punkt 4 genannten Fördervoraussetzungen entsprechend umgesetzt wurde.



10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Mai 2023 in Kraft und wurde zuletzt am 12. November 2025 geändert.

Anhang

Weiterführende Informationen zu Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen:

VDE-Norm: <https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>

Verbraucherzentrale: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715>

Informationsflyer der Deutschen Gesellschaft für Solarenergie e.V. (DGS):
<https://www.dgs.de/fileadmin/bilder/Dokumente/SolarRebell-Flyer.pdf>